



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Am Friedrichshain 34  
10407 Berlin

Berlin, 24. Juli 2023  
Bezug: Mein Schreiben vom  
16. September 2022  
Anlagen: 1

Referat Pet 4  
BMAS (Arb.), BMEL, BMFSFJ, BMJ,  
BMVg

Frau Weisel  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35797  
Fax: +49 30 227-36911  
vorzimmer.pet4@bundestag.de

**Pet 4-20-11-800-010899** (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

die von Ihnen angesprochene Thematik wurde inzwischen aufgrund einer sachgleichen Eingabe parlamentarisch geprüft. Das Ergebnis der Prüfung bitte ich der beiliegenden Kopie der Beschlussempfehlung, die das Plenum des Deutschen Bundestages angenommen hat, zu entnehmen. Auf der Grundlage der Verfahrensgrundsätze des Petitionsausschusses ist diese Thematik in der laufenden Wahlperiode abschließend behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Weisel



**Pet 4**

**Beschlussempfehlung**

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

**Begründung**

Der Petent fordert die Schaffung einer Gesamtkodifikation des Arbeitsrechts.

Zur Begründung seines Anliegens führt der Petent insbesondere aus, dass ein einheitliches Arbeitsgesetzbuch das Arbeitsrecht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, angesichts der unübersichtlichen Regelungen des deutschen Arbeitsrechts, überschaubarer mache. Zudem würde auch die Arbeitsgerichtsbarkeit von einer entsprechenden Neuregelung profitieren. Ferner gestalte sich die aktuelle Regelungstechnik als Einstellungshemmnis für Betriebe und potentielle Beschäftigte, sodass eine Umgestaltung des Arbeitsrechts auch die Schaffung neuer Arbeitsplätze erleichtern würde. Dabei sollten die bestehenden Regelungen lediglich in einem einheitlichen Gesetzbuch zusammengefasst, inhaltliche Änderungen jedoch nicht vorgenommen werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Der Bitte des Petenten um Veröffentlichung seiner Eingabe auf der Internetseite des Deutschen Bundestages hat der Ausschuss nicht entsprochen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass die von dem Petenten erhoffte Beseitigung von Einstellungshemmnissen insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen von einer Kodifikation ohne materiell-rechtliche Änderungen, die explizit nicht Gegenstand der Reform sein sollen, nicht zu erwarten ist.

Die Zusammenführung von Vorschriften oder die Kodifizierung höchstrichterlicher Rechtsprechung führen nicht notwendigerweise zu einem Gewinn an Rechtsklarheit



oder Übersichtlichkeit. Maßgeblich hierfür ist in erster Linie die konkrete Formulierung der jeweiligen Vorschriften.

Dass die Arbeitsgerichtsbarkeit, wie von dem Petenten angenommen, von der Schaffung eines Arbeitsgesetzbuchs profitieren würde, steht nicht fest. Stattdessen wäre auch bei Behörden und Gerichten ein erheblicher Umstellungsaufwand zu erwarten, wenn man die Struktur der arbeitsrechtlichen Rechtsquellen so umfassend, wie von dem Petenten gefordert, änderte.

Die Forderung nach einem einheitlichen Arbeitsgesetzbuch scheint der Vorstellung geschuldet zu sein, dass dann auch rechtlich nicht vorgebildete Arbeitsvertragsparteien anhand der bloßen Gesetzeslektüre, d. h. ohne die vorherige Einholung von Rechtsrat, Klarheit über ihre Rechte und Pflichten erlangen könnten. Diese Vorstellung erscheint jedoch wenig praxisnah. Auch in einem Arbeitsgesetzbuch müssten aufgrund der Vielgestaltigkeit der Lebenssachverhalte etwa unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet werden und wären Vorschriften auslegungsbedürftig. Die Systematik wäre grundsätzlich nicht weniger komplex.

Schließlich könnte ein Arbeitsgesetzbuch, das auf nationaler Ebene erlassen wird, nicht unmittelbar wirkende EU-Rechtsakte umfassen, sondern wäre auf nationale Vorschriften, auch soweit sie unionsrechtlich determiniert sind, beschränkt.

Dem erheblichen Aufwand, den die Schaffung eines Arbeitsgesetzbuchs im Konsens mit den Sozialpartnern bedeutet, stünde nach Auffassung des Petitionsausschusses im Ergebnis kein hinreichender Nutzen gegenüber.

Der Ausschuss vermag sich daher nicht für ein parlamentarisches Tätigwerden im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der Antrag der Fraktion der AfD, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – zur Erwägung zu überweisen und der Antrag der Fraktion DIE LINKE., die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, soweit es um die Überarbeitung des Arbeitsrechts sowie der geltenden arbeitsschutzrechtlichen Regelungen für mehr Übersichtlichkeit und Verständlichkeit geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.